



Mouvement pour le Droit et le Respect des Générations Futures



Kernforderungen von NGOs zur EU-Biozidgesetzgebung

(anlässlich der Revision der Biozid-Richtlinie 98/8/EG)

Hamburg / Brüssel 16. Dezember 2009

.....
Eine gesunde Welt für alle. Mensch und Umwelt vor Pestiziden schützen. Alternativen fördern.

Derzeit wird die Biozid-Richtlinie 98/8/EG überarbeitet. Die zuständigen Ausschüsse des EU-Umweltrats und des EU-Parlaments (Umwelt-, Industrie- und Binnenmarktausschuss) beraten über einen Kommissionsentwurf einer Biozid-Verordnung. Die Kommission sieht den vornehmlichen Zweck der neuen Verordnung darin, den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der Gemeinschaft zu steigern. Zahlreiche Änderungen im Gesetzestext sollen die Zulassung und das Inverkehrbringen von Biozidprodukten vereinfachen. Auch die neue Bundesregierung möchte laut Koalitionsvertrag die Zulassung von Bioziden erleichtern.

Die unterstützenden Organisationen der Zivilgesellschaft sehen erheblichen Änderungsbedarf des vorliegenden Entwurfs, um einen angemessenen Raum für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit gegenüber den Gefahren und Risiken der Biozidverwendung festzuschreiben.

Im Folgenden werden die gemeinsamen Kernforderungen dargestellt. Empfehlungen zu Änderungen des vorgelegten Kommissionsentwurfs finden sich in den PAN Germany Positionspapieren unter <http://www.pan-germany.org/deu/~stellungnahmen.html>.

Zum Ziel der Verordnung

- Umwelt- und menschliche Gesundheit vor negativen Folgen des Biozideinsatzes besser schützen.
- Entscheidungen auf Grundlage des Vorsorgeprinzips treffen.
- Ausschluss bestimmter umwelt- und gesundheitsgefährlicher Wirkstoffe ermöglichen.
- Dynamische Risikoreduktion und Alternativenförderung durch die effektive Nutzung des Substitutionsprinzips und der vergleichenden Bewertung implementieren.
- Besonderen Risiken Rechnung tragen, z.B. Kombinationseffekte oder Risiken gegenüber empfindlichen Gruppen (Schwangere, Kinder u.a.).
- Ziele und Regelungen der Verordnung in Übereinstimmung mit anderen europäischen Stoff- und Umweltrechten bringen.

Zum Anwendungsbereich der Verordnung

- Alle EU-weit vermarkteten biozidbehandelten Erzeugnisse sind den Regelungen der Verordnung zu unterwerfen und mit Informationen über die Biozidbehandlung zu kennzeichnen.
- Nanomaterialien haben völlig andere Eigenschaften als die gleichen Stoffe in der Nicht-Nano-Form. Biozide mit Nanomaterialien sind deshalb als eigenständige Wirkstoffe bzw. Produkte mit speziellen Testverfahren zu prüfen und zu bewerten. „Nanoprodukte“ sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

